

## Beschluss vom 14. Februar 2023

Protokoll-Nr. 4/113

Schaffhauser Spitalplanung 2024;  
Anhörung zu den Spitallisten Akut-  
somatik, Psychiatrie und Rehabili-  
tation

### I.

Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone, für ihre Einwohnerinnen und Einwohner mittels einer bedarfsgerechten Versorgung die stationäre Behandlung in einem Spital oder einer Klinik sicherzustellen. Diese Planung erfolgt über Spitallisten. Einwohnerinnen und Einwohner können für die stationäre Behandlung unter den Spitälern, welche auf ihrer kantonalen Spitalliste aufgeführt sind, frei wählen.

Die aktuell geltenden Spitallisten des Kantons Schaffhausen für die Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation, gültig ab 1. April 2013, beruhen auf der Spitalplanung 2012 und wurden am 26. März 2013 durch den Regierungsrat genehmigt. Die Festlegung der Leistungsaufträge an die Spitäler und Kliniken erfolgte gestützt auf den für den Zeitraum von 2012 bis 2020 prognostizierten Bedarf (Planungsbericht Spitalversorgung 2012 / 2020). Seither wurden vereinzelt technische und konzeptionelle Anpassungen vorgenommen, zuletzt auf den 1. Mai 2021 (Anpassungen einzelner Leistungsaufträge für die Spitäler Schaffhausen).

### II.

Eine Neuauflage der Planung mit umfassender Bedarfsanalyse und Ausschreibung sämtlicher, auch bestehender Leistungsaufträge, ist in grösseren zeitlichen Abständen von rund 10 Jahren angezeigt. Einerseits erlauben langfristige Leistungsaufträge eine Planungssicherheit für die Spital-Betriebe zur Tätigkeit grösserer Investitionen und zur Optimierung von spitalinternen Prozessen und Behandlungsabläufen. Andererseits sind umfassende Neuplanungen unerlässlich, damit die Versorgungsstruktur zeitgemäss bleibt, veränderte gesundheitliche und gesellschaftliche Bedürfnisse berücksichtigt und Innovation gefördert werden. Nachdem die Spitalplanung 2012 auf einen Prognose- und Planungshorizont von rund zehn Jahren ausgelegt war, bedarf es nun neuer Spitallisten für die Bereiche Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation.

### III.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die kantonalen Spitalplanungen und die Erstellung der kantonalen Spitallisten sind in Art. 39 KVG und Art. 58 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) festgehalten. Die Spitalplanung dient dazu, die stationäre Versorgung der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Qualität und Wirtschaftlichkeit sicherzustellen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Kanton bei der Auswahl der Listenspitäler die bundesrechtlichen Kriterien für die Spitalplanung zu berücksichtigen und seine Planung mit den anderen Kantonen zu koordinieren hat. Bei der Auswahl der grundsätzlich geeigneten Spitäler für die Aufnahme auf die Spitalliste verfügt er jedoch über einen grossen Ermessensspielraum.

Im Kanton Schaffhausen gelten grundsätzlich die generellen und leistungsspezifischen Anforderungen gemäss SPLG-Konzept, welches vom Kanton Zürich entwickelt wurde und dessen Anwendung von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) empfohlen wird. § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Spitalgesetz vom 13. März 2013 (Spitalverordnung, SHR 813.101) erlaubt bei Bedarf einzelne begründete Ausnahmen, damit die Anforderungen an lokale Bedürfnisse angepasst werden können. Die Qualität der Leistungserbringung muss sichergestellt werden. Dies erfolgt im Fall der Schaffhauser Spitäler hauptsächlich über Kooperationen mit Zentrumsspitalern, die es erlauben, auch spezialisierte medizinische Leistungen wohnortsnah anzubieten.

Um eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen, legte der Regierungsrat am 8. Juni 2021 das Dokument "Planungsbericht und Prognose 2030" vor, basierend auf der vom Kanton Zürich entwickelten Methodik mit den Bevölkerungsprognosen des Bundesamts für Statistik. Der Planungsbericht wurde vom Kantonsrat am 10. Januar 2022 genehmigt.

Es zeigte sich, dass das Bevölkerungswachstum im Kanton Schaffhausen die Prognosen von 2010 weit übertroffen hat. Trotzdem war die Versorgungssicherheit in der Akutsomatik, in der Psychiatrie und in der Rehabilitation zu jeder Zeit gewährleistet. Es mussten nur geringfügige Änderungen an den Spitallisten von 2012 vorgenommen werden.

### IV.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2022 wurden alle Listenspitäler der GDK-Ost sowie der Kantone Aargau und Luzern, die Schweizer Gesundheitsdirektionen und das GDK-Sekretariat darüber informiert, dass per 1. Januar 2024 die Einführung neuer Spitallisten Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation geplant sei. Die interessierten Bewerber konnten ab dem 1. Juli 2022 über

die Website des Gesundheitsamts den Planungsbericht, die Planungsgrundsätze sowie die generellen und leistungsbezogenen Anforderungen einsehen. Zudem wurden die Anforderungen an Kooperationen und ein Konzept für die geriatrische Rehabilitation aufgeschaltet.

Das Bewerbungsformular konnte als Excel-Datei heruntergeladen und ausgefüllt werden. Das Formular fragte in strukturierter Form alle Angaben ab, die für die Beurteilung der Leistungserbringer wesentlich waren, insbesondere auch die Angaben zur Erfüllung der leistungsspezifischen Anforderungen bzw. zur Erfüllung der Qualität. Für Leistungsaufträge, die bereits vom Kanton Zürich für die Spitalliste 2023 erteilt worden waren, wurden nicht mehr alle Angaben eingefordert. Die Bewerbungsfrist dauerte bis zum 30. September 2022.

Das Gesundheitsamt prüfte die eingegangenen Bewerbungen und erarbeitete die Entwürfe der Spitallisten 2024 Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation zuhanden des Regierungsrats. Bereits seit Frühjahr 2021 und während des ganzen Planungsprozesses wurden zahlreiche Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern insbesondere der Spitäler Schaffhausen und der Privatklinik Belair geführt. Die nun vorliegenden Spitallisten-Entwürfe berücksichtigen sowohl die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung wie auch die gesetzlichen Vorgaben zur Spitalplanung. Die Spitallisten tragen der zunehmenden Spezialisierung Rechnung, indem verschiedene Leistungsaufträge an Schaffhauser Spitäler an eine Kooperationsvereinbarung mit einem grösseren Zentrumsspital gebunden sind. Die Anforderungen an Kooperationen zwischen den Spitälern wurden im Vorfeld der Ausschreibungen erstellt und veröffentlicht. Einige Leistungsaufträge werden provisorisch vergeben bis zum Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung.

Die Spitalwahl wird erweitert, indem das Universitätsspital Zürich (USZ) als weiteres ausserkantonales Spital neben dem Kantonsspital Winterthur (KSW), dem Spital Bülach und dem Kinderspital Zürich einen Grundversorgungs-Auftrag erhält.

## V.

Zu den Vergaben der Leistungsaufträge an die inner- und ausserkantonalen Spitäler soll nun eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Zur Stellungnahme eingeladen sind die GDK-Ost-Kantone, die Standortkantone der Schaffhauser Listenspitäler, das GDK-Sekretariat und alle Spitäler, die eine Bewerbung eingereicht haben. Es wurde ein Bericht erstellt, der den Spitalplanungs-Prozess und die Begründungen für die Zusammensetzung der Spitallisten erläutert.

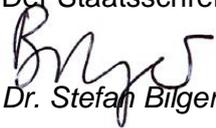
VI.

Auf Antrag des Departements des Innern wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Entwürfe der Schaffhauser Spitalisten 2024 Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation werden beraten und zur Vernehmlassung freigegeben.
2. Das Departement des Innern wird ermächtigt, die Vernehmlassung gemäss Begleitschreiben durchzuführen.
3. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 30. April 2023
4. Mitteilung an:
  - Departement des Innern (sekretariat.di@sh.ch)
  - Gesundheitsamt (gesundheitsamt@sh.ch)
  - Mitglieder der Gesundheitskommission (via Gesundheitsamt)
  - Finanzdepartement (fd@sh.ch)
  - Adressaten der Vernehmlassung gem. Verteiler (via Gesundheitsamt)

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger